

Unverbindlicher Leitfaden für die Verwendung des “Allgemeinen Musters für Anordnungen des Gerichts erster Instanz des EPG”

Entscheidung bei einer Klage auf Feststellung der Nichtverletzung

Entscheidung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Lokalkammer ... / Regionalkammer ... / Zentralkammer (Sitz in Paris oder Abteilung München)
erlassen am ... [Tag (2 Ziffern) Monat in Worten Jahr]
betreffend ... [EP/UP/ESZ/EP-Anmeldung]

LEITSATZ: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [durch den Berichterstatter bereitzustellen]

SCHLAGWÖRTER: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [durch den Berichterstatter bereitzustellen] Feststellung der Nichtverletzung; Handlungsinteresse; Vornahme einer bestimmten Handlung; vorgeschlagene Handlung; Behauptung, dass die Handlung eine Verletzung darstellt; Antrag auf Bestätigung der Nichtverletzung; Abmahnung; parallele Verletzungsklage bei einer Lokalkammer / Regionalkammer; Aussetzung des Verfahrens bei der Zentralkammer; Absprache zwischen den Vorsitzenden; Anspruchsauslegung; Streitwert der Klage; ... (nicht abschließende Liste zu Veranschaulichungszwecken)

ECLI-REFERENZCODE: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [durch den Hilfskanzler bereitzustellen]

KLÄGER:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

BEKLAGTER:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

STREITPATENT (Daten gemäß der Datenbank des EPA)

Europäisches Patent Nr. ... [im Folgenden bezeichnet durch die letzten drei Ziffern, z.B. EP 789]

[oder Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung Nr. ... [z.B. UP 789]

[oder Ergänzendes Schutzzertifikat Nr. ... [z.B. ESZ 789]

[oder Europäische Patentanmeldung Nr. ... [z.B. EP Anmeldung 789]

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper [in Lokal-/Regional-/Zentralkammern mit mehr als einem Spruchkörper: Nummer des

Spruchkörpers: ...] der Lokalkammer [oder: Regionalkammer] ... [oder: der Zentralkammer (Paris) oder: der

Zentralkammer (Abteilung München)]

MITWIRKENDE RICHTER ODER MITWIRKENDER RICHTER [R. 350.1 (C) VERFO]:

[bei einer Entscheidung des Spruchkörpers]

Diese Entscheidung wurde verkündet unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters ..., des rechtlich qualifizierten Richters ..., des rechtlich qualifizierten Richters ..., und des technisch qualifizierten Richters ...
[oder: des Vorsitzenden Richters ..., des rechtlich qualifizierten Richters ... und des rechtlich qualifizierten Richters ...]

[wenn nur ein Richter die Entscheidung verkündet]

Diese Entscheidung wurde erlassen durch den Einzelrichter ...

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS [R. 350.1 (f), 4 VERFO]

- Tatsachen und Beweismittel, die angesprochen werden können:*
- Tatsachen und Beweismittel im Zusammenhang mit dem Antrag des Klägers, dass die Vornahme der folgenden konkreten Handlung(en) keine Verletzung des EP / UP / ESZ /der EP-Anmeldung 789 darstellt bzw. darstellen würde [R. 61.1 VerFO]: ...

 - Tatsachen und Beweismittel für das Interesse des Klägers an einer gerichtlichen Feststellung der Nichtverletzung durch das Gericht [R. 61.1 und R. 61 (a) and (b) VerFO]:
 - der Beklagte (Patentinhaber oder Lizenznehmer, der nach Art. 47 EPGÜ berechtigt ist, ein Verletzungsverfahren einzuleiten) hat wie folgt geltend gemacht, dass die Handlung eine Verletzung darstellt: ... [schriftlich / mündlich, Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr, z.B. Abmahnung, ...]
 - oder
 - eine schriftliche Anfrage (unter Darstellung sämtlicher Einzelheiten der betreffenden Handlung) wurde durch den Kläger am ... [Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr] an den Beklagten (Patentinhaber oder Lizenznehmer) versandt, um eine Bestätigung der Nichtverletzung zu erhalten – eine solche Bestätigung ist aber nicht innerhalb einer Frist von einem Monat eingegangen
 - oder
 - der Beklagte (Patentinhaber oder Lizenznehmer) hat bekanntermaßen die folgenden Schritte unternommen ... [z.B. Abmahnschreiben vom ... [Tag (2 Ziffern) Monat in Worten Jahr] oder Verletzungsklage eingereicht am [Tag (2 Ziffern) Monat in Worten Jahr] gegen die folgende dritte Partei ... [z.B. Unternehmen]], um seine Patentrechte durchzusetzen

 - Tatsachen und Beweismittel in Bezug auf die Behauptung des Beklagten, dass die vorgenommene(n) oder geplante(n) Handlung(en) eine Verletzung darstellen: ...

 - Tatsachen und Beweismittel für die Verneinung des Interesses des Klägers an der Feststellung der Nichtverletzung: ...

[Freitext]

ANGABE DER VON DER PARTEI BEGEHRTEN ANTRÄGE, ANORDNUNGEN ODER MAßNAHMEN [R. 350.1 (e), 4 VERFO]

[für den optionalen Standardtext siehe ENTSCHEIDUNGEN (INKLUSIVE ANORDNUNGEN)]

DER ANTRAG DES KLÄGERS

Der Kläger beantragt

- eine Feststellung der Nichtverletzung.

DER ANTRAG DES BEKLAGTEN

Der Beklagte (Patentinhaber oder Lizenznehmer) beantragt, die Klage auf Feststellung der Nichtverletzung

- abzuweisen

oder

- an die Lokalkammer oder die Regionalkammer in ... zu verweisen [weil eine Verletzungsklage in Bezug auf das gleiche Patent [EP/ UP/ ESZ/ EP-Anmeldung 789] gegen den Kläger vor derselben Lokalkammer oder der Regionalkammer erhoben wurde, Art. 33 (4), Satz 2 EPGÜ]

oder

- auszusetzen [weil der Beklagte (Patentinhaber oder Lizenznehmer) innerhalb von drei Monaten nach Erhebung der Klage auf Feststellung der Nichtverletzung vor der Lokalkammer / Regionalkammer ... eine Verletzungsklage zum selben Patent [EP/ UP/ ESZ/ EP-Anmeldung 789] erhoben hat, Art. 33 (6) EPGÜ und R. 76.3 VerfO]

oder

- ...

[Freitext]

WESENTLICHE VERFAHRENSCHRITTE [FREIWILLIG]

[Freitext]

[optionaler Standardtext]

(im Fall einer Verletzungsklage, die gegen den Kläger in Bezug auf das gleiche Patent [EP / UP/ ESZ /EP-Anmeldung 789] vor einer Lokalkammer oder Regionalkammer erhoben wurde [Art. 33 (4), Satz 2 EPGÜ])

Unter Berücksichtigung der Tatsache ...

(Wenn eine Verletzungsklage mehr als drei Monate nach dem Datum der Klage auf Feststellung der Nichtverletzung bei einer Lokalkammer oder Regionalkammer eingereicht wurde) (R. 76.3 VerfO)

Unter Berücksichtigung

- der Absprache der Vorsitzenden Richter der Zentralkammer und der Lokalkammer oder Regionalkammer und (wenn zutreffend)
- der Informationen über eine etwaige Vereinbarung über den weiteren Verlauf des Verfahrens (einschließlich der Möglichkeit einer Aussetzung eines der Verfahrens unter R. 295 (k) VerfO)
- den Stand des Verletzungsverfahrens und des Verfahrens auf Feststellung der Nichtverletzung

[Freitext: Andere prozessuale Fragen]

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE [R. 350.4 VERFO]

[Freitext]

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE [R. 350.1 (g), 4 VERFO]

Zu berücksichtigende Aspekte:

- berechtigtes Interesse des Klägers an der Feststellung der Nichtverletzung [R. 61.1 Verfo]
- Auslegung der Ansprüche des EP / UP / ESZ / der EP-Anmeldung 789 mit Blick auf die angebliche Verletzung, einschließlich der Diskussion des Fachmanns (falls notwendig)
- Verletzt die von dem Kläger vorgenommene Handlung das Patent?
oder
- Würde die geplante Handlung des Klägers das Patent verletzen?
- Fallen die (vom Kläger vorgenommenen oder beabsichtigten) Handlungen in den Schutzbereich der Ansprüche?

ENTSCHEIDUNG EINSCHLIEßLICH ANORDNUNGEN (TENOR) [R. 350.2, SATZ 1 VERFO]

Freiwilliger Standardtext (zum Beispiel)

Feststellung der Nichtverletzung

- Es wird festgestellt, dass ...
 - *[im Fall einer unmittelbaren Verletzung eines Erzeugnispatents, soweit dies vom Kläger beantragt wurde, Art. 25 (a) EPGÜ:]* das Herstellen, das Angebot, das Inverkehrbringen, der Gebrauch oder die Einfuhr zu oder der Besitz eines Erzeugnisses zu diesen Zwecken mit den folgenden Merkmalen ... *[wie durch den Antrag des Klägers konkretisiert und durch das Gericht für angemessen erachtet]* das EP / UP / ESZ / die EP-Anmeldung 789 nicht verletzt oder eine Verletzung begründen würde.
 - *[im Fall einer unmittelbaren Verletzung eines Verfahrenspatents, soweit dies vom Kläger beantragt wurde, Art. 25 (b) EPGÜ:]* der Gebrauch oder das Angebot zum Gebrauch eines Verfahrens mit den folgenden Merkmalen *[wie durch den Antrag des Klägers konkretisiert und durch das Gericht für angemessen erachtet]* das EP / UP / ESZ / die EP-Anmeldung 789 nicht verletzt oder eine Verletzung begründen würde.
 - *[im Fall einer unmittelbaren Verletzung eines Verfahrenspatents, aus dem ein Erzeugnis unmittelbar gewonnen wird, soweit dies vom Kläger beantragt wurde, Art. 25 (c) EPGÜ:]* das Angebot, das Inverkehrbringen, der Gebrauch, die Einfuhr oder der Besitz zu diesen Zwecken eines Produktes mit den folgenden Merkmalen ... *[wie durch den Antrag des Klägers spezifiziert und durch das Gericht für geeignet gehalten]* das EP / UP / ESZ / die EP-Anmeldung 789 nicht verletzt oder eine Verletzung begründen würde.
 - *[im Fall einer mittelbaren, Art. 26 EPGÜ]* die Lieferung oder das Angebot der Lieferung eines Erzeugnisses mit den folgenden Merkmalen ... *[wie durch den Antrag des Klägers konkretisiert und durch das Gericht für angemessen erachtet]* das EP / UP / ESZ / die EP-Anmeldung 789 nicht verletzt oder eine Verletzung begründen würde.

oder

Abweisung der Klage auf Feststellung der Nichtverletzung

- Die Klage wird abgewiesen.
- Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

oder

Verweisung der Klage auf Feststellung der Nichtverletzung an die zuständige Lokal- oder Regionalkammer (im Fall, dass in Bezug auf das gleiche Patent [EP / UP / ESZ / die EP-Anmeldung 789] gegen den Kläger vor einer Lokal- oder Regionalkammer eine Verletzungsklage erhoben wurde [Art. 33 (4), Satz 2 EPGÜ])

- Die Klage auf Feststellung der Nichtverletzung wird an die Lokalkammer oder Regionalkammer ... verwiesen.

oder

Aussetzung der Klage auf Feststellung der Nichtverletzung (im Fall, dass die Verletzungsklage nicht mehr als drei Monate nach Erhebung der Klage auf Feststellung der Nichtverletzung erhoben wurde) (Art. 33 (6) EPGÜ und R. 76.3 VerfO)

- Die Klage auf Feststellung der Nichtverletzung des EP / UP / ESZ / der EP-Anmeldung 789 wird ausgesetzt. Kostenentscheidung dem Grunde nach. [Art. 69 EPGÜ, R. 118.5 VerfO]
 - Der Kläger *[oder]* der Beklagte hat die Prozesskosten zu tragen. *[oder]*
 - Der Kläger hat die Prozesskosten zu ... % und der Beklagte zu ... % zu tragen.

Erlassen am ... [R. 350.1 (b) VerfO]

[Anmerkung: Falls die Entscheidung im Anschluss an die mündliche Verhandlung schriftlich ergeht, entspricht das Datum des Erlasses dem Datum der mündlichen Verhandlung (auch wenn die Gründe erst später verfasst werden)]

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN	
Richter <i>[Art. 8 EPGÜ, Art. 35 (5) EPGÜ]</i> Vorsitzender Richter ... Berichterstatter ... Rechtlich qualifizierter Richter ... Technisch qualifizierter Richter ... <i>[Oder: Einzelrichter: ...]</i>	Hilfskanzler <i>[Art. 35 (5) EPGÜ]</i> Hilfskanzler

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG

Gegen die vorliegende Entscheidung kann durch jede Partei, die ganz oder teilweise mit ihren Anträgen erfolglos war, binnen zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung beim Berufungsgericht Berufung eingelegt werden (Art. 73 (1) EPGÜ, R. 220.1 (a), 224.1 (a) VerfO).

Informationen zur Vollstreckung (Art. 82 EPGÜ, Art. Art. 37(2) EPGÜ, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4 VerfO)

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung oder der vollstreckbaren Anordnung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.